

## **Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Minden vom 18.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in der Sitzung vom 15.12.2000 folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Minden beschlossen:

### **§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Stadt Minden ehrt Persönlichkeiten durch

- das Ehrenbürgerrecht
- den Ehrenring der Stadt Minden
- die Ehrennadel der Stadt Minden
- die Ehrenbezeichnung
- die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Minden
- die Auszeichnung für sportliche Erfolge.

### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Stadt Minden verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

### **§ 3 Ehrenring**

- (1) Die Stadt Minden kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet in außergewöhnlichem Maß verdient gemacht haben, den Ehrenring der Stadt Minden verleihen.
- (2) Der Ehrenring der Stadt Minden ist aus Gold und zeigt das Stadtwappen.  
In den Ehrenring werden die Worte eingraviert:  
„Ehrenring der Stadt Minden für .....“ (Name des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten) und Datum der Verleihung.
- (3) Die Anzahl der Ehrenringträger ist auf 15 Personen beschränkt.

### **§ 4 Ehrennadel**

- (1) Die Stadt Minden kann zur Anerkennung besonderer Verdienste im kommunalpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich eine Ehrennadel verleihen.
- (2) Die Ehrennadel der Stadt Minden ist aus Gold und zeigt das Stadtwappen.

**§ 5 Ehrenbezeichnung**

- (1) An Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete oder Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen waren und ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (2) Die als Stadtverordneter/Stadtverordnete und Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin in der Stadt Minden verbrachten Zeiten können zusammengerechnet werden.

**§ 6 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Minden**

- (1) Über eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Minden entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Eintragung wird in feierlicher Form in Anwesenheit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, im Verhinderungsfall des stellv. Bürgermeisters/der stellvertretenden Bürgermeisterin, im Rathaus der Stadt Minden vorgenommen.

**§ 7 Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge**

Für Ehrungen besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste gelten die gesonderten Richtlinien der Stadt Minden.

**§ 8 Mehrfache Auszeichnungen**

Den selben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

**§ 9 Verleihungsverfahren**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes, der Ehrennadel sowie der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Über die Verleihung wird dem Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten eine Urkunde ausgehändigt, die Auskunft über die Art der Verdienste gibt.  
Die Unterzeichnung und Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes, des Ehrenringes, der Ehrennadel sowie der Ehrenbezeichnung mit dazugehörigen Verleihungsurkunden obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, im Verhinderungsfall dem stellv. Bürgermeister/der stellv. Bürgermeisterin. Die Verleihung wird in feierlicher Form im Rathaus der Stadt Minden vorgenommen.
- (3) Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnungen können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung unterbreitet werden.

### **§ 10 Entzug der Auszeichnungen**

Das Ehrenbürgerrecht, der Ehrenring, die Ehrennadel und die Ehrenbezeichnung können von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

### **§ 11 Persönliche Berechtigung und Verpflichtung der Ausgezeichneten**

- (1) Ehrenbürgerbrief und Ehrennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten über.  
Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten zu. Der Ehrenring ist nach dem Tod des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten an die Stadt Minden zur Ausstellung im Mindener Museum zurückzugeben.
- (2) Diese Auszeichnungen dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Minden vom 11.10.1963 außer Kraft.

#### ***Anmerkung:***

Öffentlich bekanntgemacht am 21.12.2000.